

Suchergebnis

| Name | Bereich | Information | V.-Datum |
|------------------------|------------------------------------|--|------------|
| Allgeier SE München | Gesellschafts- bekanntmachungen | Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2025 | 21.05.2025 |

ALLGEIER

Allgeier SE

München

ISIN DE000A2GS633
WKN A2GS63

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2025

am

Freitag, den 27. Juni 2025, 09:00 Uhr (MESZ)

im

**NOVOTEL München Messe
Willy-Brandt-Platz 1
81829 München**

I. TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Allgeier SE und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024 sowie des zusammengefassten Lageberichts für die Allgeier SE und für den Konzern einschließlich der Angaben und Erläuterungen des Vorstands gemäß § 289a, § 315a HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen ist zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss der Allgeier SE und den Konzernabschluss bereits gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Allgeier SE per 31. Dezember 2024 in Höhe von EUR 18.577.636,38 wie folgt zu verwenden:

| | | |
|--|---|----------------------|
| Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,50 je dividendenberechtigter Stückaktie | = | EUR 5.736.156,50 |
| Gewinnvortrag auf neue Rechnung | = | EUR 12.841.479,88 |
| Bilanzgewinn | = | EUR 18.577.636,38 |

Der Gewinnverwendungsbeschluss geht davon aus, dass die Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung keine eigenen Aktien hält, die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt wären. Sollte die Gesellschaft im Zeitpunkt der Hauptversammlung eigene Aktien halten und folglich die vorhandene Anzahl der dividendenberechtigten Aktien geringer sein, wird in der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der unverändert eine Dividende von EUR 0,50 je dividendenberechtigter Aktie und den Vortrag des auf die nicht dividendenberechtigten Aktien rechnerisch entfallenden Dividendenbetrags auf neue Rechnung vorsieht.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am 2. Juli 2025, fällig. Die Dividende wird am 2. Juli 2025 ausgezahlt.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2024 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2024 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. **Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte und des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts, jeweils für das Geschäftsjahr 2025, sowie des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte, die bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2026 bestellt werden**

Der Aufsichtsrat schlägt - gestützt auf die Empfehlungen seines Prüfungsausschusses - vor, zu beschließen:

a) Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie Prüfer für die prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte

Die ARGENKO plus GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, wird als Abschlussprüfer und als Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 sowie als Prüfer für die etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte der Gesellschaft und des Konzerns, die bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2026 erstellt werden, bestellt.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme Dritter ist und ihm insbesondere keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission).

b) Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts

Die ARGENKO plus GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, wird zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025 bestellt, vorausgesetzt, dass der nationale Gesetzgeber eine Bestellung durch die Hauptversammlung vorsieht.

Die Bestellung zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts durch die Hauptversammlung erfolgt vorsorglich vor dem Hintergrund der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537 / 2014 und der Richtlinien 2004 / 109 / EG, 2006 / 43 / EG und 2013 / 34 / EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, die noch in nationales Recht umzusetzen ist. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung im Bundesanzeiger befindet sich ein Gesetz zur Umsetzung dieser Richtlinie im Gesetzgebungsverfahren, das eine Bestellung dieses Prüfers durch die Hauptversammlung vorsieht.

6. **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und die Veräußerung eigener Aktien auch unter Ausschluss des Bezugsrechts sowie die Aufhebung der in der Hauptversammlung vom 24. September 2020 beschlossenen Ermächtigung**

Die von der Hauptversammlung am 24. September 2020 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener und die Veräußerung eigener Aktien auch unter Ausschluss des Bezugsrechts gilt für den Erwerb und die Veräußerung

eigener Aktien bis zum 23. September 2025. Die Möglichkeit zum Erwerb eigener Aktien soll der Gesellschaft wieder für die gesetzliche Höchstdauer zur Verfügung stehen. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die mit Hauptversammlung vom 24. September 2020 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und die Veräußerung eigener Aktien auch unter Ausschluss des Bezugsrechts wird - soweit sie nicht ausgenutzt wurde - mit Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben und ersetzt.
- b) Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 26. Juni 2030 eigene Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals mit der Maßgabe zu erwerben, dass auf diese zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr nach §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse (dazu unter (1)) oder außerhalb der Börse mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes (dazu unter (2)) erfolgen.

(1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs nicht um mehr als 10 % überschreiten oder mehr als 25 % unterschreiten. Maßgeblich ist der rechnerische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten drei Börsenhandelstage vor dem Erwerb der Aktien.

(2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot, ist der rechnerische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den drei der endgültigen Entscheidung über das Kaufangebot vorangehenden Börsenhandelstagen maßgeblich. Der Kaufpreis darf diesen rechnerischen Mittelwert um nicht mehr als 10 % überschreiten oder mehr als 25 % unterschreiten. Bei einer Anpassung des Kaufpreises während der Angebotsfrist tritt an die Stelle des Tages der endgültigen Entscheidung über das Kaufangebot der Tag der endgültigen Entscheidung über die Kaufpreisanpassung.

Der Erwerb zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien ist ausgeschlossen. Im Übrigen obliegt die Bestimmung des Erwerbszwecks dem Vorstand.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden oder früher erteilten Ermächtigungen erworben werden bzw. wurden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu folgenden:
 - Weiterveräußerung an Dritte gegen Barzahlung auch anders als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre;
 - Verwendung als Gegenleistung für eine direkte oder indirekte Sacheinlage Dritter in die Gesellschaft, insbesondere beim Zusammenschluss mit Unternehmen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern;

- Verwendung zur Erfüllung von Wandel- oder Optionsrechten, welche die Gesellschaft oder ihr nachgeordnete Konzernunternehmen ausgeben, gegenüber den Inhabern dieser Rechte;
 - Verwendung zur Ausgabe als Mitarbeiteraktien an Arbeitnehmer oder Organmitglieder der Gesellschaft oder der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.
- d) Erfolgt die Veräußerung in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre, insbesondere in den vorstehend genannten vier Fällen, darf der Veräußerungspreis den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung um nicht mehr als 5 % unterschreiten. Maßgeblicher Börsenkurs im Sinne dieser Regelung ist der rechnerische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten drei Börsenhandelstage vor der Veräußerung der Aktien. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen. Diese Ermächtigung beschränkt sich auf höchstens 20 % des bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft. Auf den Fall der Veräußerung eigener Aktien an Dritte gegen Barzahlung auch anders als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre werden Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts bis zu diesem Zeitpunkt ausgegeben oder veräußert werden, oder auf die Umtausch- bzw. Bezugsrechte von Options- oder Wandelschuldverschreibungen entfallen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.
- e) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- f) Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie zu ihrer Verwendung kann ganz oder auch in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, durch die Gesellschaft oder durch ihre Konzerngesellschaften ausgeübt werden.

7. **Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für Mitglieder des Vorstands**

Gemäß § 120a Abs. 1 Satz 1 AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Systems, mindestens jedoch alle vier Jahre.

Über die Billigung des derzeitigen Vergütungssystems der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft hat zuletzt die ordentliche Hauptversammlung 2021 am 8. Juni 2021 Beschluss gefasst, sodass in der ordentlichen Hauptversammlung 2025 turnusgemäß erneut über die Billigung des Vergütungssystems der Mitglieder des Vorstands zu beschließen ist.

Der Aufsichtsrat hat am 14. April 2025 beschlossen, das bisherige Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder, das den gesetzlichen Vorgaben entspricht und die Empfehlungen der Novelle des Deutschen Corporate Governance Kodex berücksichtigt, fortzuführen und daher zu bestätigen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das unter

<https://www.allgeier.com/de/investor-relations/corporate-governance/>
abrufbare Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands zu billigen.

8. **Beschlussfassung über das Vergütungssystem und die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

Gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 AktG hat die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre über das Vergütungssystem und die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen, wobei ein bestätigender Beschluss zulässig ist.

Über das Vergütungssystem und die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft, die in Ziff. 17 der Satzung geregelt ist, hat zuletzt die ordentliche Hauptversammlung 2021 am 8. Juni 2021 Beschluss gefasst, sodass in der ordentlichen Hauptversammlung 2025 turnusgemäß erneut über das Vergütungssystem und die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu beschließen ist.

Vorstand und Aufsichtsrat sind nach eingehender Prüfung der Ansicht, dass an dem bisherigen Vergütungssystem und der Vergütung des Aufsichtsrats festgehalten werden kann und sehen es als angemessen an, beides unverändert zu lassen und daher zu bestätigen. In der Beschreibung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sind auch die Angaben gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG dargestellt. Die Satzung einschließlich der Regelung zur Vergütung des Aufsichtsrats in Ziff. 17 der Satzung und die Beschreibung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist unter

<https://www.allgeier.com/de/investor-relations/corporate-governance/>

zugänglich und wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Das von der Hauptversammlung der Allgeier SE am 8. Juni 2021 beschlossene Vergütungssystem für den Aufsichtsrat sowie die daraufhin festgesetzte Vergütung des Aufsichtsrats werden bestätigt.

9. **Beschlussfassung über die Billigung des gemäß § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2024**

Gemäß § 162 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat jährlich einen Vergütungsbericht zu erstellen und der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 S. 1 AktG zur Billigung vorzulegen.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigefügt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 zu billigen.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024, einschließlich des Vermerks des Abschlussprüfers, ist von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.allgeier.com/de/investor-relations/corporate-governance/>

zugänglich. Ferner wird der Vergütungsbericht einschließlich Prüfungsvermerk dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

II. **Bericht an die Hauptversammlung**

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien sowie den Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung eigener Aktien gemäß Punkt 7 der Tagesordnung

Der Vorstand begründet die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren Weiterveräußerung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wie folgt:

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gestattet dem Vorstand der Gesellschaft, aufgrund einer höchstens fünf Jahre geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung, eigene Aktien bis zu 10 % des Grundkapitals zu einem Erwerbspreis, der sich innerhalb der von der Hauptversammlung vorgegebenen Preisspanne bewegt - gegebenenfalls auch direkt und nicht über die Börse - zu erwerben. Der Gesetzgeber wollte damit das Finanzierungsinstrumentarium deutscher Aktiengesellschaften an die international übliche Praxis angleichen. Die Gesellschaft möchte diese gesetzlichen Möglichkeiten, wie viele andere Europäische Gesellschaften und Aktiengesellschaften, weiterhin nutzen und daher die Ermächtigung erneuern.

Die neue Ermächtigung

Durch die vorgeschlagene Ermächtigung erhält der Vorstand die Möglichkeit, bis zum 26. Juni 2030 eigene Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben und zu veräußern. Dazu gehört auch die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, sofern die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Bezugspunkt Börsenkurs

Maßgeblicher Börsenkurs ist der rechnerische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten drei Börsenhandelstage vor der Veräußerung der Aktien. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht demnach zum börsennahen Wert und unmittelbar vor Veräußerung der eigenen Aktien.

Erwerb eigener Aktien

Der Erwerb eigener Aktien kann auf der Grundlage der unter Punkt 7 der Tagesordnung der diesjährigen Hauptversammlung vorgeschlagenen Ermächtigung nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Der Erwerb eigener Aktien genügt nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 4 AktG den Anforderungen an die Gleichbehandlung der Aktionäre. Beim Erwerb eigener Aktien ist weder beim Erwerb über die Börse noch beim Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot ein Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre vorgesehen.

Veräußerung eigener Aktien

Da die Ermächtigung 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenkurs nicht wesentlich

unterschreitet, ist die Möglichkeit eines Ausschlusses des Bezugsrechts gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 AktG in der Ermächtigung im Falle der Veräußerung eigener Aktien vorgesehen. Damit soll im Interesse der Gesellschaft insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern im In- und Ausland Aktien der Gesellschaft anzubieten, und eine Stärkung der Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft zu erreichen. Der gesetzlich vorgesehene Bezugsrechtsausschluss gestattet der Verwaltung, Finanzierungsmöglichkeiten, die sich aufgrund der Kapitalmarktlage und Börsenverfassung bieten, schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen, ohne die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung von Bezugsrechten durchführen zu müssen. Damit kann ein höherer und schnellerer Mittelzufluss zugunsten der Gesellschaft erreicht werden als bei einem unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgenden Angebot an alle Aktionäre. Die Interessen der Aktionäre werden dabei angemessen gewahrt, da die Ermächtigung auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft begrenzt ist und eigene Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Aktionäre haben außerdem die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung über einen Zukauf von Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten.

Die aufgrund der vorgeschlagenen Erwerbsermächtigung erworbenen eigenen Aktien sollen neben einer Veräußerung über die Börse wie folgt verwendet werden dürfen:

Veräußerung gegen Barzahlung

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien sollen außerhalb der Börse gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden können. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Ermächtigung sieht hier eine konkrete Schwelle von maximal 5 % vor. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Es wird dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die Ermächtigung ist der Höhe nach beschränkt auf höchstens 20 % des bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft. Zudem sind nach gesetzlicher Maßgabe Anrechnungen vorgesehen. Für den Fall der Veräußerung eigener Aktien an Dritte gegen Barzahlung auch anders als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre sind bei der Ermittlung der 10 %-Grenze solche Aktien anzurechnen, die gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben oder veräußert wurden oder auf die Umtausch- bzw. Bezugsrechte von Options- oder Wandelschuldverschreibungen entfallen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Durch die Anrechnungen wird sichergestellt, dass erworbene eigene Aktien nicht unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als 20 % des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird. Durch diese Beschränkung und den Umstand, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat, werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten.

Veräußerung gegen direkte oder indirekte Sacheinlage

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien sollen als Gegenleistung für eine direkte oder indirekte Sacheinlage Dritter

in die Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts verwendet werden können. Dies versetzt die Gesellschaft in die Lage, die erworbenen eigenen Aktien gegen Sachleistungen, insbesondere bei Zusammenschlüssen mit anderen Unternehmen oder als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern anbieten, veräußern und übertragen zu können. Der Ermächtigungsbeschluss soll der Verwaltung gestatten, schnell, flexibel und kostengünstig bei dem Erwerb von Unternehmen oder der Beteiligung an Unternehmen handeln zu können. Die Praxis zeigt, dass beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen zunehmend Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung verlangt werden. Die Ermächtigung ermöglicht in derartigen Fällen den schnellen und flexiblen Einsatz eigener Aktien als Gegenleistung anstelle von Bargeld, ohne auf das genehmigte Kapital zurückgreifen zu müssen. Der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts trägt diesem Gedanken Rechnung, um über eine ausreichende Menge eigener Aktien als Akquisitionswährung verfügen zu können. Der Preis der zu veräußernden Aktien knüpft wiederum an den Börsenkurs der Aktie an und soll diesen nicht wesentlich unterschreiten. Die Verwaltung wird einen geplanten Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen im konkreten Einzelfall sorgfältig prüfen und nur durchführen, wenn er im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und damit auch ihrer Aktionäre liegt.

Verwendung zur Erfüllung von Wandel- und Optionsrechten

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien sollen als Gegenleistung für Wandel- und Optionsrechte unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verwendet werden können. Dies versetzt die Gesellschaft ebenfalls in die Lage, Aktien der Gesellschaft flexibel als Gegenleistung verwenden zu können. Insbesondere kann es vorteilhaft sein, anstelle neuer Aktien aus einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien zur Erfüllung von Wandlungs- und Optionsrechten einzusetzen. Der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts ist wiederum erforderlich, um über eine ausreichende Menge eigener Aktien als Gegenleistung verfügen zu können, wobei der Preis wiederum den Börsenkurs der Aktie nicht wesentlich unterschreiten darf.

Verwendung zur Ausgabe als Mitarbeiteraktien oder an Organmitglieder

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien sollen außerdem unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch im Zusammenhang mit der Ausgabe von Mitarbeiteraktien an Arbeitnehmer oder Organmitglieder der Gesellschaft oder der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen verwendet werden können. Die Ausgabe eigener Aktien an Mitarbeitende und Organmitglieder ist dazu geeignet, deren Identifikation mit der Gesellschaft zu stärken und fördert eine langfristige Unternehmenszugehörigkeit, die dazu geeignet ist, den Unternehmenswert zu fördern. Zudem handelt es sich bei der Ausgabe eigener Aktien an Mitarbeitende und Organmitglieder um marktübliche Vergütungsbestandteile. Die Nutzung eigener Aktien kann insoweit auch wirtschaftlich sinnvoll sein, um der Gesellschaft eine Barzahlung zu ersparen sowie um Mitarbeitenden und Organmitgliedern wettbewerbsfähige Angebote machen zu können. Der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts ist wiederum erforderlich, um über eine ausreichende Menge eigener Aktien als Gegenleistung verfügen zu können, wobei der Preis wiederum den Börsenkurs der Aktie nicht wesentlich unterschreiten darf.

Unter Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des bei Ausnutzung der betreffenden Ermächtigungen zu Lasten der Aktionäre möglichen Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Ausübung der Ermächtigung

Die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen,

durch die Gesellschaft oder durch ihre Konzerngesellschaften ausgeübt werden. Die Verwaltung wird bei jedem Erwerb und jeder Veräußerung von einzelnen Aktien im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Maßnahme im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und damit auch ihrer Aktionäre liegt.

HINWEISE ZUR TEILNAHME, STIMMRECHTSAUSÜBUNG UND AUSÜBUNG VON WEITEREN AKTIONÄRSRECHTEN

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtzahl der Aktien der Allgeier SE beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 11.472.313 Stück. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 11.472.313. Von diesen 11.472.313 Stimmrechten entfallen derzeit insgesamt 0 Stimmrechte auf eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft gemäß § 71b AktG keine Rechte zustehen.

2. Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung muss der Gesellschaft spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, also am Freitag, den **20. Juni 2025 (24:00 Uhr, MESZ)** in Textform (§ 126b BGB) unter folgender Adresse oder E-Mail-Adresse zugehen:

Allgeier SE

c/o Computershare Operations Center

80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären weiterhin die Möglichkeit an, sich unter Beachtung der vorstehenden Anmeldefrist online über das InvestorPortal anzumelden, das sie über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.allgeier.com/de/investor-relations/hauptversammlung>

erreichen. Für den Zugang zum InvestorPortal benötigen die Aktionäre ihre Aktionärsnummer und das zugehörige Passwort.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung, die Stimmabgabe (auch durch Bevollmächtigte), die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter und die Bevollmächtigung Dritter können gemäß § 67c AktG unter Beachtung der vorstehenden Anmeldefrist auch über Intermediäre gemäß SRD II i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU 2018/1212) im ISO 20022 Format (z. B. über SWIFT, CMDHDEMMXXX) an die Gesellschaft übermittelt werden. Für eine Anmeldung per SWIFT ist eine Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Die relevanten Zugangsdaten werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben den im Aktienregister eingetragenen Aktionären übersandt.

Ein universell verwendbares Anmelde- und Vollmachten-, Weisungsformular, das auch für die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in Textform verwendet werden kann, steht auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.allgeier.com/de/investor-relations/hauptversammlung>

zum Herunterladen zur Verfügung.

Aktionäre, die erst nach dem 6. Juni 2025, 00:00 Uhr MESZ, im Aktienregister eingetragen sind, erhalten gemäß den gesetzlichen Regelungen keine Einladung übersandt. Einladungsunterlagen können aber von diesen Aktionären über die zuvor genannten Kommunikationswege angefordert werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Anforderung rechtzeitig erfolgen muss, um einen Versand der Einladung und eine Anmeldung bis zum Anmeldeschluss zu ermöglichen.

Die zur Teilnahme berechtigten Aktionäre beziehungsweise ihre Bevollmächtigten erhalten Eintrittskarten zur Hauptversammlung übersandt. Aktionäre, die sich über das InvestorPortal anmelden, haben die Möglichkeit, sich ihre Eintrittskarte unmittelbar selbst auszudrucken oder sich diese per E-Mail zukommen lassen.

3. **Verfügungen über Aktien und Umschreibungen im Aktienregister**

Die Aktien werden durch die Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können über ihre Aktien daher auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Hinsichtlich der Ausübung von Rechten aus Aktien, insbesondere für das Teilnahme- und Stimmrecht, ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Dieser wird dem Bestand zum Anmeldeschluss am 20. Juni 2025 (24:00 Uhr, MESZ) entsprechen, da aus abwicklungstechnischen Gründen mit Wirkung vom Ablauf des Anmeldeschlusses bis zum Ende des Tages der Hauptversammlung am 27. Juni 2025 (je einschließlich) keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden (Umschreibungsstopp). Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenannter Technical Record Date) ist daher der Ablauf des 20. Juni 2025. Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge so zeitnah wie möglich zu stellen.

4. **Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte**

Aktionäre können Dritte zur Ausübung ihrer Stimmrechte bevollmächtigen. Auch im Falle der Stimmrechtsbevollmächtigung sind vom Aktionär die in vorstehender Ziff. 2 (Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung) dargelegten Anforderungen zu erfüllen.

Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen.

4.1. **Bevollmächtigung eines Dritten**

Zur Teilnahme berechnigte Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können sich bei der Ausübung ihrer Rechte, insbesondere des Stimmrechts, durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Auch im Falle einer Stimmrechtsvertretung ist eine fristgerechte Anmeldung des Aktionärs erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen der Textform (zu den Ausnahmen bei Stimmrechtsvertretern nach § 135 AktG siehe sogleich Ziff. 4.2).

Die Vollmacht und ihr Widerruf können bis zum 26. Juni 2025 (24:00 Uhr, MESZ) unter folgender Adresse oder E-Mail Adresse zugehen:

Allgeier SE

c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Zudem besteht die Möglichkeit, die Bevollmächtigung online bis zum **26. Juni 2025 (24:00 Uhr, MESZ)** über das InvestorPortal zu übermitteln, das über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.allgeier.com/de/investor-relations/hauptversammlung>

erreicht werden kann. Wir weisen darauf hin, dass mit Ablauf der vorstehenden Frist diese Funktion über das InvestorPortal geschlossen wird.

Darüber hinaus kann der Nachweis der Vollmacht auch am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten erfolgen.

4.2. **Stimmrechtsvertretung durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder diesen gleichgestellten Personen (§ 135 AktG)**

Für die Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen oder diesen im Sinne von § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen können eigene Anforderungen an die Erteilung der Vollmacht bestehen, da diese die Vollmacht gemäß § 135 AktG nachprüfbar festhalten müssen. Daher bitten wir unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form der Vollmachten an Intermediäre, Aktionärsvereinigungen oder diesen im Sinne von § 135 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen mit diesen abzustimmen. Auf das besondere Verfahren nach § 135 Abs. 1 Satz 5 AktG wird hingewiesen.

Intermediäre sowie Aktionärsvereinigungen und diesen im Sinne von § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen dürfen das Stimmrecht für Namensaktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben. Einzelheiten zu dieser Ermächtigung finden sich in § 135 AktG.

4.3. **Stimmrechtsvertretung durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft**

Wir bieten allen Aktionären an, sich durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich.

Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden.

Die Bevollmächtigung und die Weisungen sind in Textform zu erteilen. Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können insbesondere bis zum **26. Juni 2025 (24:00 Uhr, MESZ)** über das InvestorPortal, das unter

<https://www.allgeier.com/de/investor-relations/hauptversammlung>

erreichbar ist, erteilt, geändert oder widerrufen werden. Wir weisen darauf hin, dass mit Ablauf der vorstehenden Frist diese Funktion über das InvestorPortal geschlossen wird.

Vollmachten und Weisungen bzw. deren Widerruf oder Änderung sollen bis spätestens **26. Juni 2025 (24:00 Uhr, MESZ)**

unter nachstehender Adresse (postalisch oder per E-Mail) eingehen, um auf der Hauptversammlung berücksichtigt werden zu können:

Allgeier SE

c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Darüber hinaus sind auch am Tag der Hauptversammlung bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt die Erteilung, Änderung oder der Widerruf von Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft möglich.

Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft werden keine Aufträge zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen.

4.4. **Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung**

Sollten auf mehreren Wegen Vollmacht und ggf. Weisungen erteilt werden, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. elektronisch über das InvestorPortal, 2. per E-Mail und 3. per Brief.

Der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

Vollmachten und Weisungen zu Tagesordnungspunkt 2 (Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns) behalten ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Unter Tagesordnungspunkt 1 wird kein Beschlussvorschlag unterbreitet und ist somit auch keine Abstimmung vorgesehen. Die vorgesehenen Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 6 und 8 haben verbindlichen Charakter, derjenige zum Tagesordnungspunkten 7 und 9 haben empfehlenden Charakter.

Rechte der Aktionäre nach Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 des AktG

Tagesordnungsergänzungsverlangen (Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (5%) oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Dieses Quorum ist gemäß Art. 56 Satz 3 SE-VO in Verbindung mit § 50 Abs. 2 SEAG für Ergänzungsverlangen der Aktionäre einer Europäischen Gesellschaft (SE) erforderlich. § 50 Abs. 2 SEAG entspricht dabei inhaltlich der Regelung des § 122 Abs. 2 AktG. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) an den Vorstand der Allgeier SE zu richten und muss der Gesellschaft spätestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis zum **27. Mai 2025 (24:00 Uhr, MESZ)** zugehen.

Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Allgeier SE

Vorstand

z. Hd. Herrn Sebastian Hohenester

Montgelasstraße 14

81679 München

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden - soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden - unverzüglich nach Zugang des Verlangens in gleicher Weise wie die Einberufung bekannt gemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.allgeier.com/de/investor-relations/hauptversammlung>

bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Tagesordnungspunkten sowie Wahlvorschläge übersenden. Zugänglich zu machende Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein; zugänglich zu machende Wahlvorschläge nicht. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Allgeier SE

z. Hd. Herrn Sebastian Hohenester

Montgelasstraße 14

81679 München

E-Mail: hv@allgeier.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Wir werden alle nach § 126 AktG und § 127 AktG zugänglich zu machenden, bis spätestens zum Ablauf des **12. Juni 2025 (24:00 Uhr, MESZ)** unter vorstehender Adresse eingegangenen Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie einer etwaig zugänglich zu machender Begründung sowie eventueller Stellungnahme unverzüglich nach ihrem Eingang auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.allgeier.com/de/investor-relations/hauptversammlung>

veröffentlichen. Dort werden auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung veröffentlicht. Wahlvorschläge müssen nicht veröffentlicht werden, wenn der Vorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und, im Fall des Vorschlags von Aufsichtsratsmitgliedern, Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält (§ 127 Satz 3 i. V. m. § 124 Abs. 3 Satz 4 und § 125 Abs. 1 Satz 5 des AktG).

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt werden.

Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Diese Einberufung sowie die in § 124a AktG genannten weiteren Informationen und Unterlagen stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.allgeier.com/de/investor-relations/hauptversammlung>

zum Download bereit.

München, im Mai 2025

Allgeier SE

Der Vorstand

Informationen für Aktionäre zum Datenschutz im Hinblick auf die Datenerhebung für Zwecke der Hauptversammlung

Die Gesellschaft verarbeitet im Zusammenhang mit der Hauptversammlung am 27. Juni 2025 als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts personenbezogene Daten (insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse und weitere Kontaktdaten des Aktionärs, ggf. E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Besitzart der Aktie, gegebenenfalls Name und Adresse des vom jeweiligen Aktionär bevollmächtigten Aktionärsvertreters) auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen. Dies geschieht, um Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die Allgeier SE verarbeitet Daten von Aktionären und deren Vertretern unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit personenbezogenen Daten sowie zu den ihnen gemäß der DSGVO zustehenden Rechten finden Aktionäre und deren Vertreter unter

<https://www.allgeier.com/de/investor-relations/hauptversammlung>
